Die KVVH- Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH

- nachstehend "KVVH" genannt -

vertreten durch den Geschäftsführer Michael Homann,

und

die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

- nachstehend "AVG" genannt -

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Alexander Pischon und Ascan Egerer,

schließen folgenden

Gewinnabführungsvertrag

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die AVG verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die KVVH abzuführen. Nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung des § 301 S. 1 AktG ist dies der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- (2) Die AVG kann mit Zustimmung der KVVH Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der AVG (Bilanzstichtag). Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gem. §§ 352, 353 HGB mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme durch die KVVH gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der AVG. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3 Ausgleichszahlung

Die Stadt Karlsruhe ist zugleich Minderheitsgesellschafterin der AVG und Alleingesellschafterin der KVVH. Die Stadt Karlsruhe bildet insofern mit der KVVH eine wirtschaftliche Einheit und ist damit nicht außenstehender Gesellschafter. Eine Ausgleichszahlung gem. § 304 AktG an die Stadt Karlsruhe ist daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der AVG wirksam und gilt soweit gesetzlich zulässig erstmals für das am 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren seit dem Beginn des zur Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Außerordentliche Kündigungsrechte

- (1) Den Vertragschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die KVVH nicht mehr mit Mehrheit an der AVG beteiligt ist. Darüber hinaus hat die KVVH das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften gleich aus welchem Grunde versagt wird oder entfällt.

§ 6 Zustimmungsvorbehalte und Registeranmeldung

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AVG sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KVVH Die Gesellschaften haben die Zustimmung der jeweils anderen Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die AVG hat den Vertrag unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2018 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgereglungen zu beachten.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 1 Absatz 1 in Konflikt stehen sollten, geht § 1 Absatz 1 diesen Bestimmungen vor.

Karlsruhe, den xx.xx 2017

Für die Für die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH KVVH- Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH Geschäftsführer Geschäftsführer Geschäftsführer